

Sehr geehrter Petent,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu der am 20.04.2020 im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlichten Richtlinie zur Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise 03/2020 in ihrer Existenz besonders geschädigte kleine Unternehmen, Angehörige der Freien Berufe und Soloselbstständige mit finanzieller Unterstützung des Bundes.

Die Beantwortung der Fragen 1 und 2 erfolgt im Zusammenhang:

Frage 1: Woraus ergab sich die Notwendigkeit dieser Richtlinie / Verwaltungsvorschrift?

Frage 2: Ist eine derartige Richtlinie rechtlich erforderlich?

Antwort:

Das Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH) sieht in § 2 Abs. 1, Ziffer 1 vor, dass sich der Auskunftsanspruch auf Informationen, also auf „alle in Schrift-, Bild-, Ton-, oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandenen Zahlen, Daten, Fakten Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte“ bezieht. Zu den Informationen im Sinne des IZG-SH gehören indes nicht Auskünfte zu Rechtsfragen oder zu rechtlichen Bewertungen.

Unabhängig davon teile ich Ihnen aber mit, dass zur Gewährung dieser Überbrückungshilfen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, und die Länder - für das Land Schleswig-Holstein das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit Technologie und Tourismus - eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen haben. Danach stellt der Bund die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung, während die Länder das Programm durchführen. In der Verwaltungsvereinbarung wird geregelt, dass die Länder beim Vollzug des Soforthilfeprogramms so genannte Vollzugshinweise des Bundes zu beachten haben. Zur rechtlichen Implementierung dieser Vollzugshinweise war jeweils eine landesrechtliche Grundlage erforderlich, die für das Land Schleswig-Holstein mit der genannten Richtlinie und deren Veröffentlichung im Amtsblatt Schleswig-Holstein geschaffen wurde. Die Richtlinie stellt damit die Rechtsgrundlage für die Beantragung und Auszahlung der Hilfen dar und regelt zugleich deren Modalitäten wie Antragsberechtigung, Höhe der Billigkeitsleistungen, Verfahren usw.